



**Bericht zur Entwicklung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Zahlen, Daten, Fakten) im Jahr 2018
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Im folgenden Bericht wird die Entwicklung im Jahr 2018 sowie im ersten Halbjahr 2019 für die Produktgruppen 31.10.02 (Eingliederungshilfe) und 31.10.04 (Blindenhilfe) dargestellt. Die Fallzahlen zum Stichtag 31.12. sind vom Jahr 2017 von 2.472 auf 2.508 in 2018 gestiegen. Der Anstieg um 36 Fälle entspricht einer Steigerungsrate von 1,46 %. Damit ist die Steigerung der Fallzahlen erneut geringer als im Vorjahr (von 2016 auf 2017 2,49 %).

Mit diesem Bericht werden einige Daten erstmals getrennt nach der Zuständigkeit des Kreissozialamtes und der des Sozialamtes der Stadt Reutlingen dargestellt. Beide Sozialämter haben sich im letzten Jahr intensiv mit einem internen Benchmarking auseinandergesetzt. Dieses Benchmarking dient zum einen darum, voneinander zu lernen, und zum anderen ermöglicht es auch den Aufbau einer neuen Datengrundlage für künftige Auswertungen nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG).

Auf Landesebene ist ab dem Berichtsjahr 2020 mit deutlichen Veränderungen in der Datenerfassung und der Berichterstattung zu rechnen. Dies wird auch Auswirkungen auf diesen Bericht haben.

Die Zahlen im stationären Wohnen sind mit 775 Fällen im Vergleich zum Vorjahr (2017 mit 759 Fällen) um 16 Fälle erneut angestiegen.

Um 20 Fälle von 708 in 2017 auf 728 in 2018 gestiegen sind die Zahlen bei den ausschließlich teilstationären Leistungen. Die ambulanten Betreuungsverhältnisse stagnieren erstmals seit 2009 und liegen, wie im Vorjahr bei 1.005 Fällen.

Bei den integrativen Leistungen für Kinder und Jugendliche in Regeleinrichtungen ist insgesamt ein Rückgang von 10 Fällen im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Diese Zahl setzt sich zusammen aus einem Fallzahlenrückgang bei der Integration im Regelkindergarten von 16 Fällen und einer Fallzahlensteigerung bei der schulischen Integration von 6 Fällen.

Bei den Finanzzahlen gab es im Berichtsjahr rund 3,82 Mio. EUR mehr Aufwendungen als 2017, dies entspricht einer Steigerung von rund 5,43 % (2016 = 8,19 %, 2017 = 3,15 %).

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Leistungsberechtigte

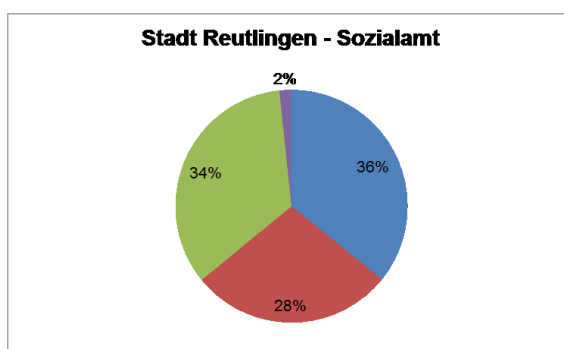
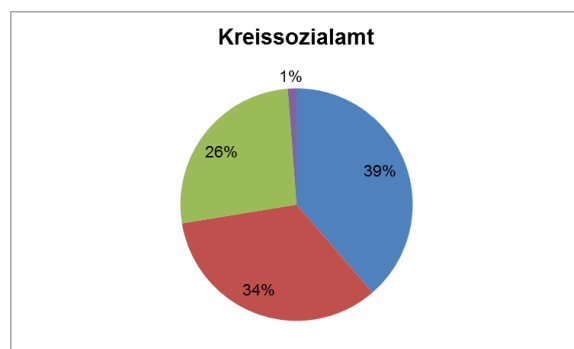
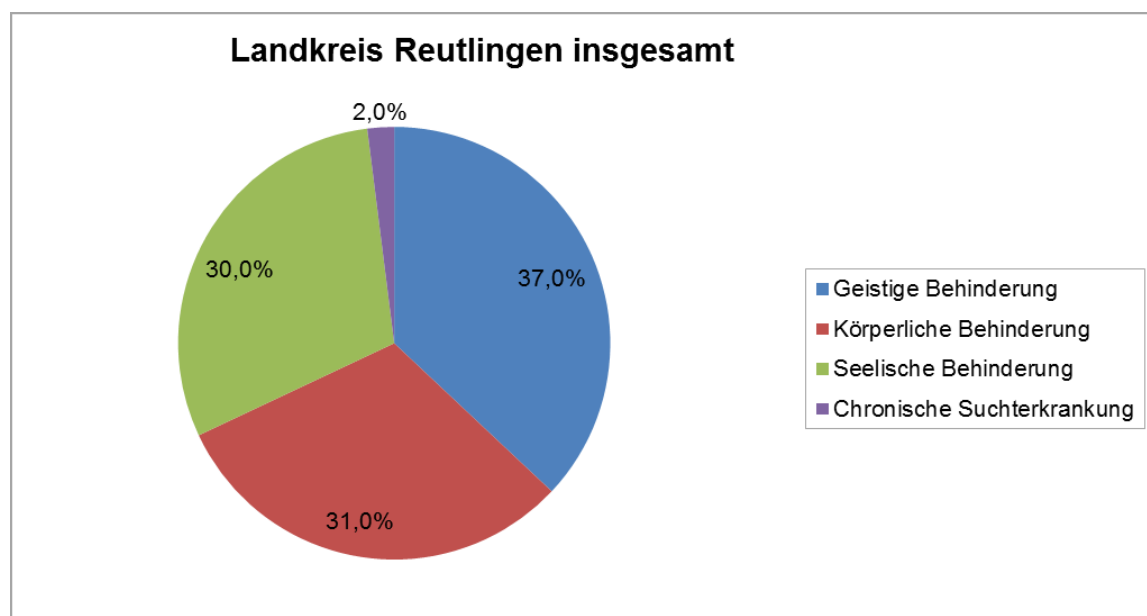
Leistungsberechtigt sind körper- und mehrfachbehinderte, geistig und seelisch behinderte Menschen (inklusive chronisch Suchtkranke).

Die dargestellten Grafiken beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2018. Die Tabellen enthalten den Bezug auf das Vorjahr und einen ersten Ausblick für 2019 zum 31.05.2019.

Grafik 1: „Eingliederungshilfe im Landkreis Reutlingen nach Behinderungsart“ (31.12.2018)

Quelle: LRA RT Sozialdezernat Köppen

Fälle der Eingliederungshilfe nach Behinderungsart zum 31.12.2018



Zum 31.12.2018 verteilen sich die Leistungen der Eingliederungshilfe im Landkreis Reutlingen mit ca. 37 % auf Leistungen für Menschen mit einer geistigen, ca. 31 % für Menschen mit einer körperlichen, ca. 30 % für Menschen mit einer seelischen Behinderung und ca. 2 % für Menschen mit einer chronischen Suchterkrankung.

Beim Vergleich zwischen den beiden Sozialämtern sind erhebliche Unterschiede in der Verteilung ersichtlich. So ist es zwar nicht überraschend, aber doch deutlich, dass Menschen mit seelischen Behinderungen stärker unter den Leistungsberechtigten beim Sozialamt der Stadt Reutlingen vertreten sind.

Die Anonymität der Großen Kreisstadt hat für chronisch psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen eine größere Attraktivität als kleinere Städte und Gemeinden.

Lankreis Reutlingen insgesamt

Behinderungsart	31.12.2017		31.12.2018		31.05.2019	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Geistige Behinderung	921	37%	936	37%	891	36%
Körperliche Behinderung	779	32%	781	31%	770	31%
Seelische Behinderung	740	30%	755	30%	754	31%
Chronische Suchterkrankung	32	1%	36	2%	40	2%
Gesamt	2472	100%	2508	100%	2455	100%

Kreissozialamt

Stadt Reutlingen - Sozialamt

Behinderungsart	31.12.2018		31.05.2019		31.12.2018		31.05.2019	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Geistige Behinderung	509	39%	472	38%	427	36%	419	35%
Körperliche Behinderung	444	34%	420	33%	337	28%	350	29%
Seelische Behinderung	347	26%	335	27%	408	34%	419	34%
Chronische Suchterkrankung	16	1%	19	2%	20	2%	21	2%
Gesamt	1316	100%	1246	100%	1192	100%	1209	100%

Insgesamt gab es im Berichtsjahr einen Anstieg um 36 Fälle. Im Jahr 2017 lag die Steigerung bei 60 Fällen.

Bei den Menschen mit einer geistigen Behinderung gab es eine Steigerung von 921 Fällen in 2017 um 15 auf 936 Fälle in 2018.

Der Anstieg bei den Menschen mit einer körperlichen Behinderung um 2 Fälle von 779 in 2017 auf 781 Fälle in 2018 fällt deutlich geringer aus als 2017 (26 Fälle).

Der Anstieg der Fallzahlen bei den Menschen mit einer seelischen Behinderung um 15 Fälle ist deutlich geringer als im Vorjahr (2016 auf 2017 30 Fälle).

Bei den Leistungen für Menschen mit einer chronischen Suchterkrankung gibt es einen Anstieg um 4 Fälle von 32 (2017) auf 36 Fälle (2018). Wie in den Vorjahren zeigen sich hier die deutlichsten Schwankungen. Die Ursache liegt im Wesentlichen darin, dass diese Menschen die angebotenen Hilfen unterschiedlich annehmen.

1.1 Art der Maßnahme

Zu den stationären Maßnahmen zählt das stationäre Wohnen Erwachsener (in Heimen und Ausbildungsstätten), bei Kindern und Jugendlichen an Schulen und Ausbildungsstätten, die medizinische Rehabilitation (auch in der Suchthilfe), die Kurzzeitbetreuung sowie die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, d. h. auch die Tagesbetreuung für behinderte Menschen über 65 Jahre.

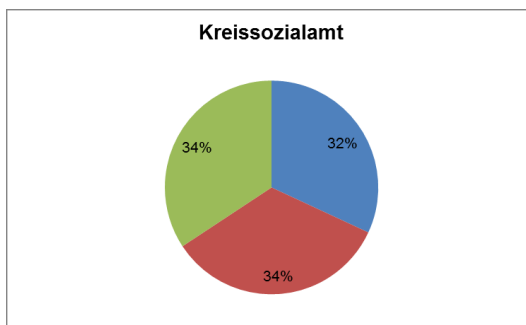
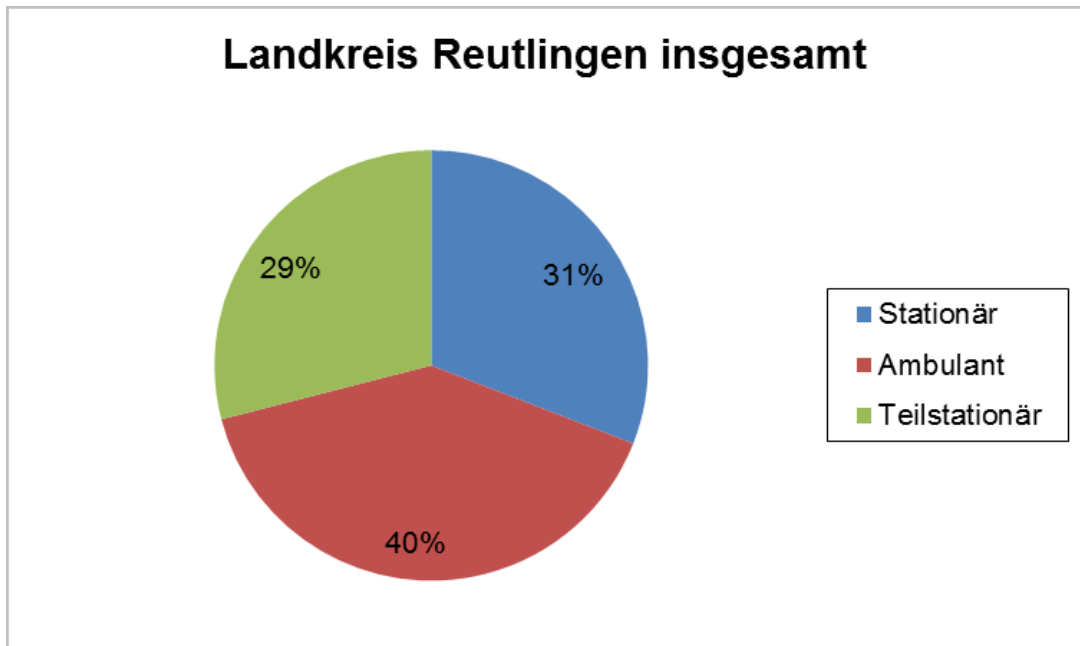
Zu den teilstationären Leistungen gehören die Arbeitsbereiche der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) und die Förder- und Betreuungsbereiche (FuB). Ebenso fällt in diesen Bereich der teilstationäre Besuch von Kindergärten und Sonderschulen für geistig und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche.

Ambulante Maßnahmen sind das Ambulant betreute Wohnen, das Begleitete Wohnen in Gastfamilien (Familienpflege), die Frühförderung und -beratung bei Kindern und Jugendlichen, die ambulante Integration in Kindergarten und Schule sowie alle Maßnahmen des Persönlichen Budgets.

Grafik 2: „Fälle nach Art der Maßnahme“ (31.12.2018)

Quelle: LRA RT Sozialdezernat Köppen

Eingliederungshilfefälle nach Art der Maßnahme zum 31.12.2018



Landkreis Reutlingen insgesamt

Art der Maßnahme	31.12.2017		31.12.2018		31.05.2019	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Stationär	759	31%	775	31%	757	31%
Ambulant	1005	40%	1005	40%	992	40%
Teilstationär	708	29%	728	29%	706	29%
Gesamt	2472	100%	2508	100%	2455	100%

Art der Maßnahme	Kreissozialamt				Stadt Reutlingen - Sozialamt			
	31.12.2018		31.05.2019		31.12.2018		31.05.2019	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Stationär	420	32%	400	32%	355	30%	357	30%
Ambulant	445	34%	416	33%	560	47%	576	47%
Teilstationär	451	34%	430	35%	277	23%	276	23%
Gesamt	1316	100	1246	100	1192	100%	1209	100%

Zum 31.12.2018 entfallen auf die teilstationäre Eingliederungshilfe ca. 29 %, auf die stationäre ca. 31 % und auf ambulante Eingliederungshilfemaßnahmen ca. 40 %. Beim Verhältnis der Fallzahlen zwischen den unterschiedlichen Maßnahmen ambulant, stationär und teilstationär untereinander gibt es auch 2018 keine Veränderungen.

In absoluten Zahlen liegen im Berichtsjahr 2018 die stationären Fälle mit 775 um 16 höher als in 2017. Im ambulanten Bereich gibt es im Berichtsjahr mit 1.005 Fällen erstmals eine Stagnation nach vielen Jahren des kontinuierlichen Anstieges. Bei den reinen teilstationären Leistungen gab es einen Zuwachs von 708 Fällen in 2017 auf 728 Fälle in 2018.

Die Steigerung bei den stationären Leistungen setzt sich zusammen aus einer Fallzahlensteigerung bei den Heimsonderschülern (hörbehindert, körperbehindert) von 7 Fällen und einer Fallzahlensteigerung beim Wohnen für Menschen mit einer seelischen Behinderung von 9 Fällen. Hier handelt es sich in der Mehrheit um bereits laufende ambulante Fälle, bei denen sich der Hilfebedarf aufgrund von Alter oder zusätzlichem pflegerischem Bedarf nicht mehr ambulant abdecken lässt.

Vergleicht man die Zahlen der beiden Sozialämter bei den Maßnahmearten, so kann man zunächst rein quantitativ feststellen, dass Unterschiede vor allem bei der Anzahl der ambulanten und der rein teilstationären Maßnahmen vorhanden sind. Der prozentuale Anteil der stationären Fälle unterscheidet sich nur geringfügig.

Dabei ist zu bemerken, dass im Stadtgebiet Reutlingen gemessen an der Einwohnerzahl deutlich mehr ambulante und stationäre Wohnangebote in Anspruch genommen werden als im restlichen Kreisgebiet.

Die zahlenmäßigen Unterschiede in der Inanspruchnahme von teilstationären Maßnahmen relativieren sich, wenn die Fallzahl ins Verhältnis zur Einwohnerzahl gesetzt wird (2,64 Fälle pro 1000 EW Landkreis/2,39 Fälle pro 1.000 EW Stadtgebiet).

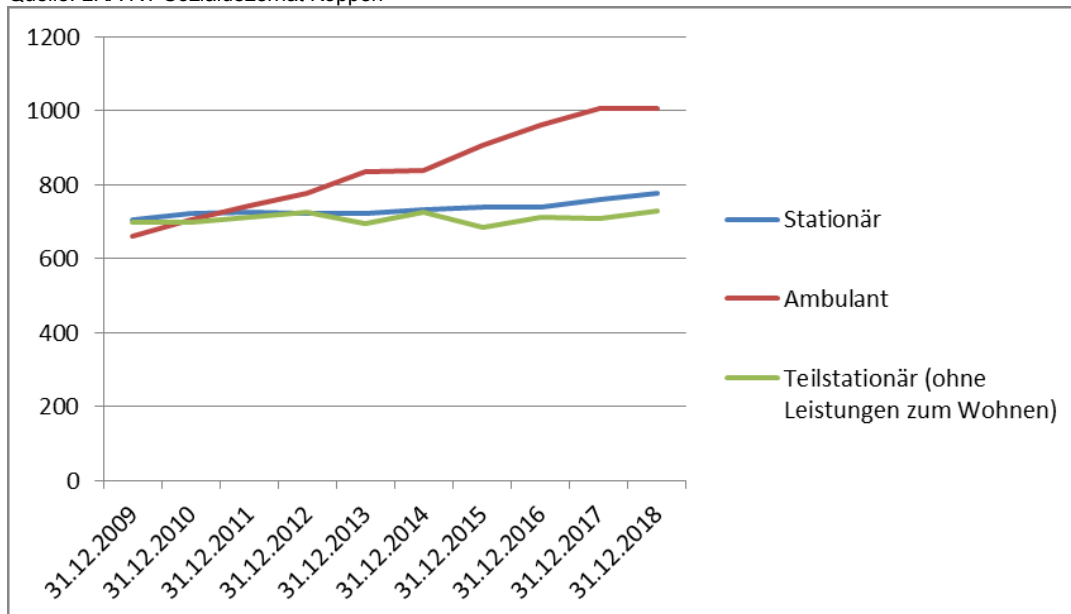
Qualitativ betrachtet können hier folgende Faktoren genannt werden:

- Die höhere Dichte an Angeboten im Stadtgebiet führt zu einer stärkeren Inanspruchnahme der Angebote sowie einem Zuzug von Leistungsberechtigten in das Stadtgebiet.
- Die Einrichtungen halten Wohnraum für ambulante Betreuung insbesondere in der Stadt Reutlingen sowie in den Mittelzentren des Landkreises vor. Dies gilt insbesondere für Wohnraum für ambulant betreute Wohngemeinschaften.
- Die bessere Erreichbarkeit durch ambulante Hilfen über kurze Wege und gute Verkehrsanbindungen.
- Die bessere Erreichbarkeit von tagesstrukturierenden Angeboten für Leistungsberechtigte in ambulant betreuten Wohnangeboten im Stadtgebiet.
- Bessere Verfügbarkeit familiärer Unterstützungsstrukturen im ländlichen Raum.

Mit der Grafik 3 „Fälle nach Art der Maßnahme, Entwicklung 2009 bis 2018“, werden die längerfristigen Entwicklungen zwischen den Maßnahmentearten gesondert dargestellt.

Grafik 3: „Fälle nach Art der Maßnahme, Entwicklung 2009 bis 2018“

Quelle: LRA RT Sozialdezernat Köppen



Art der Maßnahme	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Stationär	732	739	739	759	775
Ambulant	839	906	962	1005	1005
Teilstationär (ohne Wohnen)	726	683	711	708	728
Gesamt	2297	2328	2412	2472	2508

Die Grafik zeigt, dass die ambulanten Maßnahmen stagnieren, aber weiterhin mit Abstand den größten Anteil der Leistungen darstellen. Eine Überleitung (in der Regel teurerer) stationärer Hilfen in ambulante Hilfen scheidet vermehrt an mangelnder Verfügbarkeit von geeignetem und bezahlbarem Wohnraum.

Die steigende Lebenserwartung und die Notwendigkeit einer Betreuung im stationären Rahmen nach langjähriger Versorgung in der Familie sind demografische Effekte, die zu einer weiteren Fallzahlenerhöhung im stationären Bereich führen.

Im laufenden Prozess gilt es, diese Entwicklung weiter zu analysieren und durch geeignete Impulse, Projekte und Anreize, ggf. mit entsprechenden Partnern/Partnerinnen auf dem Wohnungsmarkt, gegenzusteuern.

Hierzu braucht es auch eine enge Kooperation mit den Kommunen im Kreis, um in den Sozialräumen ausreichend barrierefreien Wohnraum zu schaffen.

Die erfolgreichen Ambulantisierungsprojekte ProSeLe, StadtRaum und Wohnprojekt Brombeerweg haben gezeigt, dass eine Verselbstständigung und Ambulantisierung auch bei hohen Hilfe- und Betreuungsbedarfen möglich ist.

1.2 Ort der Maßnahme (nach Landkreisen)

Wie in den vorangegangenen Jahren wurden auch im Berichtsjahr die überwiegende Mehrzahl aller Hilfen im Landkreis Reutlingen selbst erbracht (über 78 %, 1963 von 2.508 Fällen). Ein weiterer Anteil der Leistungserbringung wird in den Landkreisen Sigmaringen und Tübingen überwiegend mit den benachbarten Einrichtungen in Marienberg und der KBF gemeinnützige GmbH abgedeckt. (292 Fälle, knapp 12 %)

Nur insgesamt 10 % der Leistungserbringung findet außerhalb der Region statt.

1.3 Neufälle

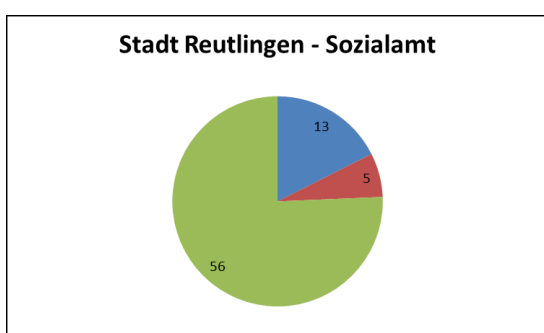
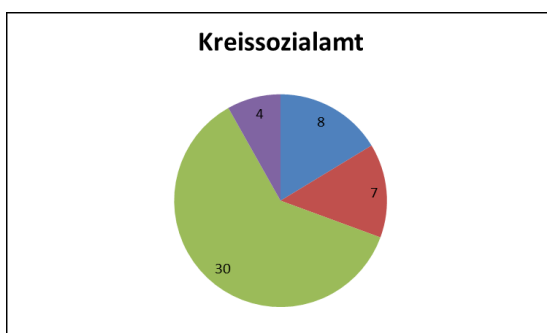
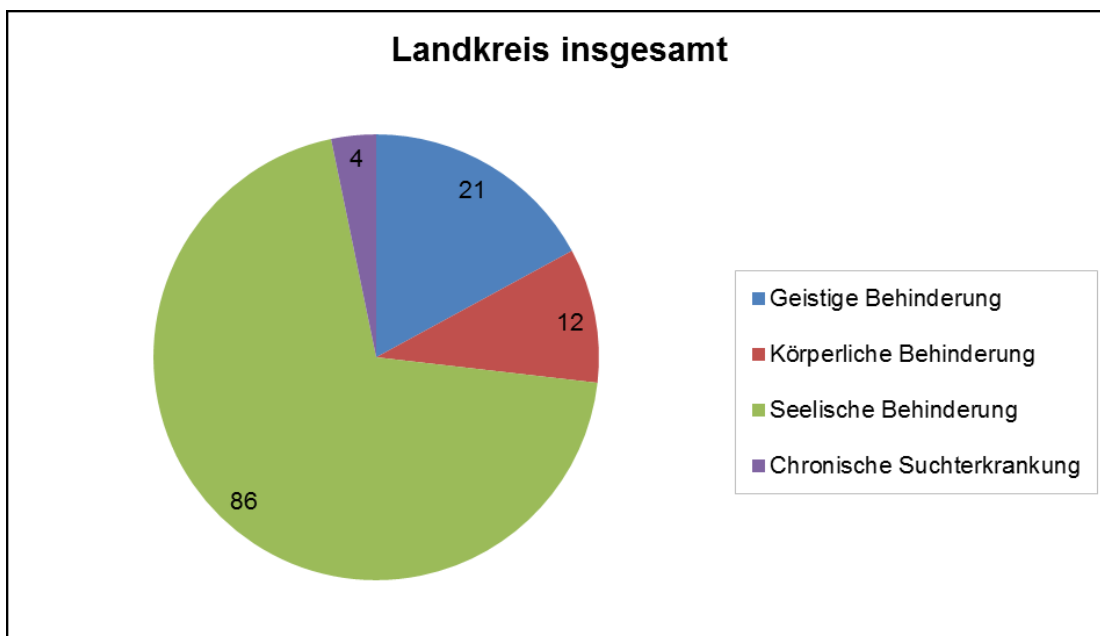
Die Tabelle zeigt Neufälle in der Eingliederungshilfe nach den Behinderungsarten seit 2015. Dabei wurde bewusst darauf verzichtet, die Zahlen durch die im gleichen Zeitraum beendeten Fälle zu bereinigen. Hieraus lassen sich die Bereiche aufzeigen, in denen fallbezogen die größten Zuwächse zu verzeichnen sind.

In der Grafik sind ausschließlich erwachsene Leistungsberechtigte berücksichtigt; in der Tabelle, zusätzlich in Klammer, die Fälle von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren, auf die unter Ziffer 4 „Leistungen zur ambulanten Integration“ Bezug genommen wird.

Grafik 6: „Neufälle im Jahr 2018 nach Behinderungsart“, (nur Erwachsene)

Quelle: LRA RT Sozialdezernat, Köppen

Neue Fälle in der Eingliederungshilfe 31.12.2018 (nur Erwachsene)



Landkreis insgesamt

Behinderungsart	Fälle neu 2015	Fälle neu 2016	Fälle neu 2017	Fälle neu 2018	Fälle neu bis 31.05.2019
Geistige Behinderung	22 (18)	38 (24)	19 (12)	21 (16)	8 (7)
Körperliche Behinderung	21 (82)	16 (109)	11 (75)	12 (103)	7 (27)
Seelische Behinderung	55 (28)	93 (63)	69 (36)	86 (45)	39 (21)
Chronische Suchterkrankung	10	4	6	4	1
Gesamt	109 (128)	152 (196)	106 (123)	124 (164)	56 (55)

Kreissozialamt

Stadt Reutlingen - Sozialamt

Behinderungsart	Fälle neu 2018	Fälle neu bis 31.05.2019	Fälle neu 2018	Fälle neu bis 31.05.2019
Geistige Behinderung	8 (8)	5 (3)	13 (8)	3 (4)
Körperliche Behinderung	7 (52)	1 (13)	5 (51)	6 (14)
Seelische Behinderung	30 (17)	21 (13)	56 (28)	18 (8)
Chronische Suchterkrankung	4	1	0	0
Gesamt	49 (77)	28 (29)	74 (87)	27 (26)

Die Zahl der Neufälle ist zum Stichtag 31.12.2018 wieder deutlich angestiegen. Der Rückgang aus dem Vorjahr ist insofern einmalig geblieben und zeigt keinen neuen Trend der Entwicklung auf. Insgesamt ist die Zahl der Neufälle zum 31.12.2018 jedoch auch niedriger als die zum 31.12.2016. Die leistungsberechtigten Erwachsenen (Leistungen für unter 18-Jährige sind in Klammern angeführt) mit einer seelischen Behinderung sind weiterhin die Gruppe mit dem größten Anteil an den Neufällen. Mit 86 Fällen liegt ihr Anteil aktuell bei 70 %. An zweiter Stelle stehen die Neufälle bei den geistigen Behinderungen. An dritter Stelle stehen die Neufälle bei den Menschen mit einer körperlichen Behinderung.

Im Vergleich der beiden Sozialämter ist auch bei den Neufällen deutlich ersichtlich, dass der Anteil der Leistungsfälle mit wesentlich seelischer Behinderung besonders in der Zuständigkeit des Sozialamtes der Stadt Reutlingen einen sehr hohen Anteil einnimmt.

2. Persönliches Budget

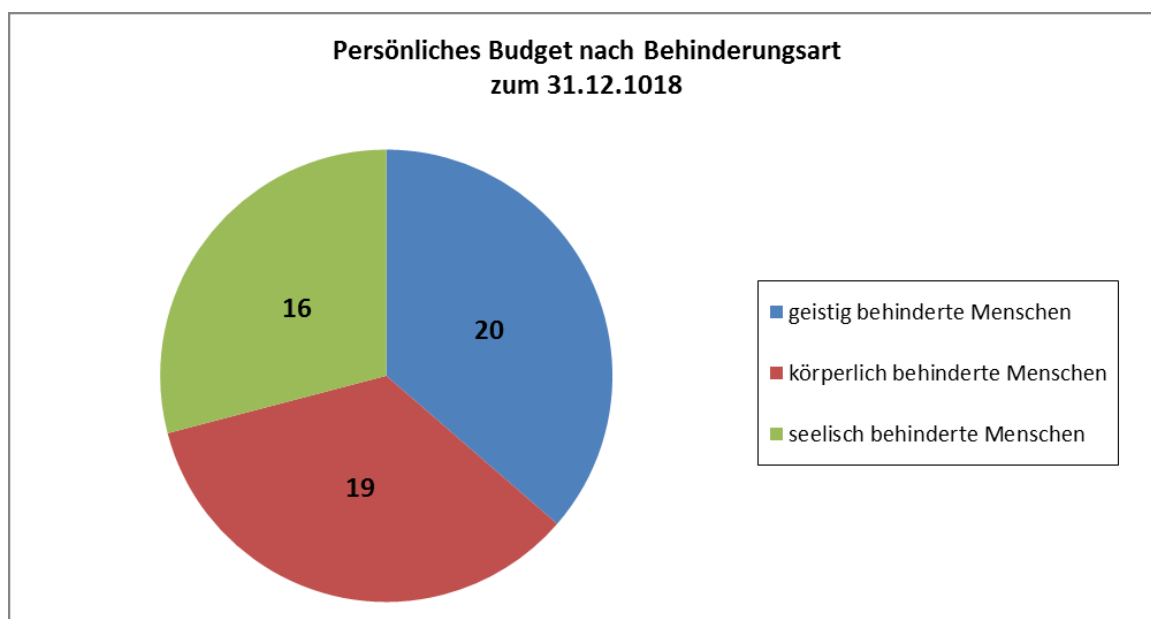
Im Landkreis Reutlingen wurden zum Stichtag 31.12.2018 55 Budgets gewährt. Damit lag die Zahl der Budgets wieder in vergleichbarer Höhe wie 2016, nachdem sie in 2017 auf 52 Fälle zurückgegangen war.

In Zuständigkeit der Stadt Reutlingen werden 37 und in der des Kreissozialamtes 18 Budgets gewährt.

Auf eine nach der Zuständigkeit der beiden Sozialämter getrennten Darstellung in Tabelle und Grafik wird hier verzichtet.

Grafik 7: „Persönliches Budget im Landkreis Reutlingen - nach Art der Behinderung“ (31.12.2018)

Quelle: LRA RT Sozialdezernat, Köppen



Behinderungsart	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.05.2019
geistig behinderte Menschen	19	22	18	20	15
körperlich behinderte Menschen	15	18	17	19	19
seelisch behinderte Menschen	15	16	17	16	14
chronisch suchtkranke Menschen	0	0	0	0	0
Gesamt	49	56	52	55	48

Die Grafik zeigt, dass das Persönliche Budget über alle Behinderungsarten verteilt genutzt wird (mit Ausnahme der chronisch suchtkranken Menschen). Im Jahr 2018 waren es mit 20 Budgets knapp die meisten Budgets für Menschen mit einer geistigen Behinderung. Bei Menschen mit einer körperlichen Behinderung waren es 19 Budgets und bei Menschen mit einer seelischen Behinderung waren es 16 Budgets.

3. Finanzielle Entwicklung

Die Aufwendungen sind zum 31.12.2018 um rund 3,8 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr gestiegen (2016 um 5,17 Mio. EUR 2017 um 2,15 Mio. EUR). Die Erhöhung ergibt sich aus den Steigerungen der Fallzahlen und den Vergütungssteigerungen. Sie zeichnet sich über alle Maßnahmentearten ab.

Der Zuschussbedarf für die Eingliederungshilfe inklusive Blindenhilfe lag im Jahr 2018 bei rund 62,2 Mio. EUR. Im Jahr 2017 ergab sich noch ein Zuschussbedarf von 57,8 Mio. EUR. Die Erstattung aus dem Sozialhilfelastenausgleich, die 2017 bei rund 1,5 Mio. EUR lag, ist im Berichtsjahr mit 2,0 Mio. EUR deutlich höher.

Die gemeinsame Verbuchung von Soziallastenausgleich und Eingliederungshilfelastenausgleich, wie sie seit 2013 besteht, erfolgt beim Produkt der Eingliederungshilfe in 2018 mit rund 2,0 Mio. EUR (in 2017 rund 1,5 Mio. EUR) und beim Produkt SGB II in 2018 mit rund 0,6 Mio. EUR (in 2017 rund 0,5 Mio. EUR).

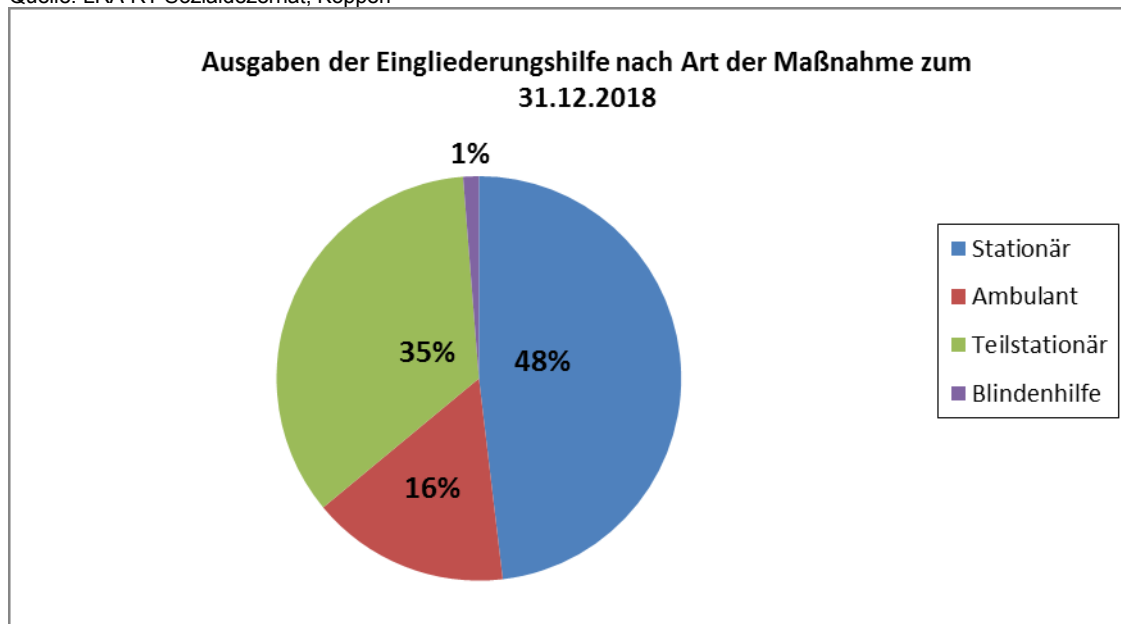
Aufwendungen	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Stationär	30.269.278,41 EUR	32.747.267,27 EUR	33.888.860,05 EUR	35.644.854,18 EUR
Ambulant	9.399.175,85 EUR	10.570.165,88 EUR	10.794.494,62 EUR	11.753.535,47 EUR
Teilstationär	22.322.800,33 EUR	23.697.947,40 EUR	24.630.788,20 EUR	25.754.298,28 EUR
Blindenhilfe	968.083,94 EUR	958.759,71 EUR	970.067,86 EUR	925.928,36 EUR
Sonstige	149.351,93 EUR	305.352,65 EUR	146.246,64 EUR	176.196,18 EUR
Gesamt	63.108.690,46 EUR	68.279.492,91 EUR	70.430.457,37 EUR	74.254.812,47 EUR

Die Tabelle bildet die reinen Brutto-Aufwendungen in der Eingliederungshilfe ab (ohne Leistungen mit Erstattungsansprüchen nach § 106 bzw. §108 SGB XII - KVJS).

Eine weitere Darstellung zeigt die anteiligen „Aufwendungen nach Art der Maßnahme“.

Grafik 8: „Aufwendungen nach Art der Maßnahme“ Rechnungsergebnis Aufwendungen 2018 - prozentualer Anteil

Quelle: LRA RT Sozialdezernat, Köppen



Abgebildet werden die stationären, teilstationären und ambulanten Maßnahmen sowie die Aufwendungen für die Blindenhilfe. Der größte Anteil von 48 % fällt nach wie vor auf die stationären Hilfen, gefolgt von 35 % für teilstationäre wie im Vorjahr und mit 16 % für die ambulanten Maßnahmen. Die Blindenhilfe hat einen Anteil von nunmehr nur noch rund 1 % der Aufwendungen. Die Anteile haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Mit der Grafik 9: „Entwicklung der Aufwendungen nach Art der Maßnahme 2009 bis 2018“, werden die längerfristigen Entwicklungen gesondert dargestellt.

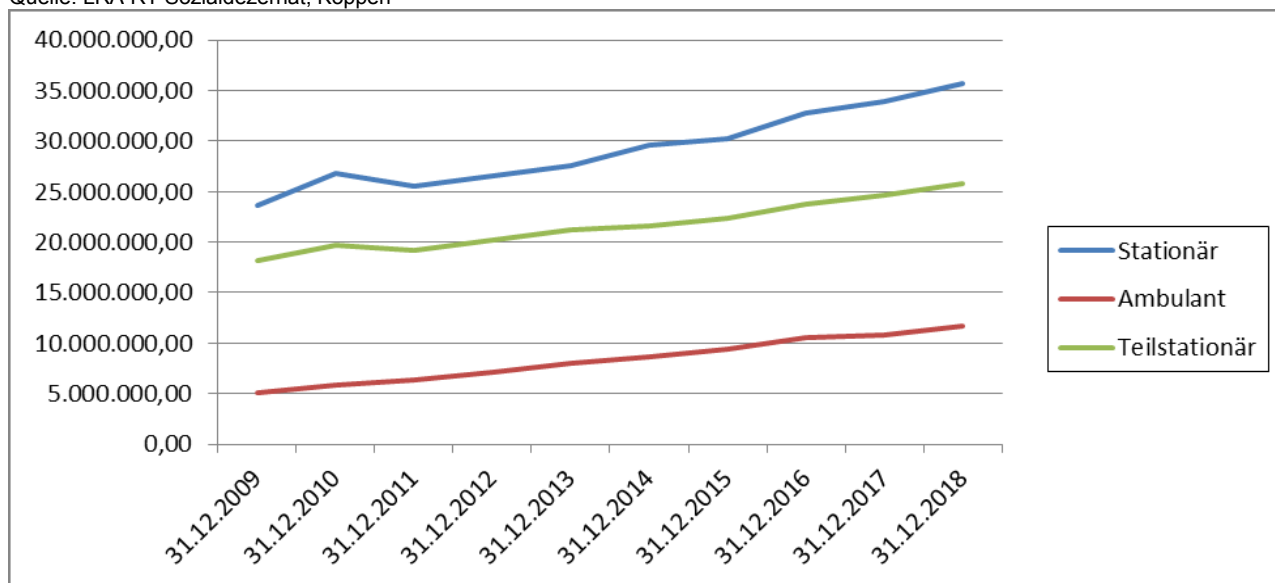
Die Aufwendungen bei den stationären Maßnahmen steigen auch in 2018 wieder stärker an. Dies ergibt sich im Wesentlichen durch die Fallzahlenentwicklung.

Für alle Maßnahmen gilt aber auch, der Anstieg insgesamt durch den Anstieg der Vergütungen.

Die Aufwendungen für die ambulanten Maßnahmen sind im Berichtsjahr auch wieder angestiegen, nachdem in den letzten 2 Jahren eine Abflachung in der Entwicklung festzustellen war.

Grafik 9: „Entwicklung der Aufwendungen nach Art der Maßnahme 2009 bis 2017“
Aufwendungen 2009 bis 2018 in EUR

Quelle: LRA RT Sozialdezernat, Köppen



Aufwendungen	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Stationär	30.269.278,41 EUR	32.747.267,27 EUR	33.888.860,05 EUR	35.644.854,18 EUR
Ambulant	9.399.175,85 EUR	10.570.165,88 EUR	10.794.494,62 EUR	11.753.535,47 EUR
Teilstationär	22.322.800,33 EUR	23.697.947,40 EUR	24.630.788,20 EUR	25.754.298,28 EUR
Gesamt*	63.108.690,46 EUR	68.279.492,91 EUR	70.430.457,37 EUR	74.254.812,47 EUR

*Aus Darstellungsgründen werden die Aufwendungen für die Blindenhilfe und Sonstiges nicht angezeigt, sind aber in der Gesamtsumme enthalten.

4. Ambulante Integration in Schule und Kindertageseinrichtung

Maßnahmen der ambulanten Integration in Schulen und Kindertageseinrichtungen werden seit 2011 vermehrt nachgefragt. Die Auseinandersetzung mit den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention und der Wunsch vieler Eltern auf Förderung ihrer Kinder in Regeleinrichtungen führen zu einer entsprechenden Fallzahlensteigerung im SGB XII. Die Schulgesetzänderung in Baden-Württemberg fördert diese Entwicklung zusätzlich.

Schulische Inklusion findet weiterhin überwiegend nicht ohne ambulante Integrationsleistungen der Eingliederungshilfe statt. Die Fälle ambulanter Integration in Kindertageseinrichtungen und in Schulen sind von zusammen 299 Fällen in 2017 auf 289 Fälle in 2018 leicht gesunken.

Nachdem sich die Zahl der Integrationen in Kindertageseinrichtungen seit 2013 bei knapp 200 Fällen eingependelt haben, sind sie im Berichtsjahr leicht rückläufig (um 16 Fälle geringer). Im Bereich der Integration in Schulen sind weiter Steigerungen zu verzeichnen (von 2017 auf 2018 um 6 Fälle).

Das mit der Stadt Münsingen gemeinsam konzipierte Projekt zur Umsetzung von „Pool-Lösungen“ von Fach- und Assistenzkräften ist angelaufen. Das Interesse von Fach- und Assistenzkräften zur Mitarbeit ist groß. Zu Erfahrungen und Wirkungen können mit dem Berichtsjahr 2019 Aussagen gemacht werden.

Die erste Tabelle zeigt die Entwicklung der Leistungen zur Integration nach SGB XII in Zuständigkeit des Kreissozialamtes von 2013 bis 2018 (Stichtagszahlen zum 31.12.).

SGB XII	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Integration KiGa	191	198	202	186
Integration Schule	72	83	97	103

Die zweite Tabelle zeigt die Entwicklung der Aufwendungen von 2015 bis 2018.

SGB XII	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Integration KiGa	1.551.929,68 EUR	1.777.983,54 EUR	1.723.050,34 EUR	1.715.050,55 EUR
Integration Schule	580.433,13 EUR	941.208,13 EUR	1.095.917,90 EUR	1.359.786,57 EUR

Leistungen zur Integration von Kindern mit einer seelischen Behinderung in Schulen werden nach § 35 a SGB VIII grundsätzlich in der Zuständigkeit des Kreisjugendamtes erbracht.

Im Bereich der Integration in Kindertageseinrichtungen werden allerdings seit 2011 grundsätzlich alle Fälle vom Sozialamt bearbeitet. Ausnahmen bilden Integrationsleistungen für Kinder, bei denen auch weitergehende Leistungen der Jugendhilfe gewährt werden.

Kosten und Fallzahlen der Integrationsleistungen nach SGB VIII sind hier nur nachrichtlich dargestellt. In den Gesamtaufwendungen und Fallzahlen der Eingliederungshilfe nach SGB XII sind diese nicht enthalten.

Die erste Tabelle zeigt die Entwicklung der Leistungen zur Integration nach SGB VIII in Zuständigkeit des Kreisjugendamtes von 2015 bis 2018 (Stichtagszahlen zum 31.12.).

SGB VIII	21.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Integration KiGa	2	0	4	6
Integration Schule	136	147	145	162

Die zweite Tabelle zeigt die Entwicklung der Aufwendungen von 2015 bis 2018.

SGB VIII	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Integration KiGa	14.194 EUR	0	17.510,70 EUR	60.385,88 EUR*
Integration Schule	1.753.965 EUR	2.080.700,16 EUR	2.872.701,20 EUR	3.522.548,89 EUR

*Im Berichtsjahr wurden Nachzahlungen aus 2017 in erheblichem Umfang fällig.

Im Berichtsjahr sind die Fallzahlen bei der Integration in Schulen in der Jugendhilfe um 17 Fälle deutlich angestiegen, nachdem sie im Vorjahr nahezu stagnierten. Waren es in 2017 145 Fälle, stieg die Zahl der ambulanten Integrationen in 2018 auf 162 Fälle.

Aus der Schulgesetzänderung in Baden-Württemberg entstehen den Stadt- und Landkreisen Erstattungsansprüche gegenüber dem Land. Diese können die tatsächlichen Aufwendungen aber bei Weitem nicht ausgleichen. Im Jahr 2018 standen so der ambulanten Integration an Schulen nach dem SGB XII bei einem Aufwand von 1.359.786,57 EUR Erstattungen des Landes in Höhe von 566.766,00 EUR gegenüber.

Bei den Leistungen im Bereich des SGB VIII standen dem Aufwand von 3.522.548,89 EUR Erstattungen von 578.778,00 EUR gegenüber.

5. Projekte im ambulant betreuten Wohnen

Die Begrifflichkeiten ambulant und stationär werden im Zuge der Umsetzung des Bundessteilhabegesetzes (BTHG) eine andere Bedeutung erhalten und als direkte Gegenüberstellung unterschiedlicher Leistungsarten aufgelöst sein. Das BTHG kennt diese Unterscheidung nicht mehr, da alle Leistungen im künftigen Leistungsrecht in ambulanter Form erbracht werden. Dies gilt auch für Hilfen in sogenannten „besonderen Wohnformen“ für Menschen mit hohem Hilfebedarf.

Für die Entwicklung der Leistungen im Landkreis Reutlingen waren die Projekte im ambulant betreuten Wohnen bis heute aber maßgeblich dafür, den im SGB XII noch formulierten Vorrang ambulanter vor stationärer Leistungen exemplarisch umzusetzen.

Mittlerweile konnte mit dem Projekt der Samariterstiftung im Brombeerweg in Münsingen auch das dritte und letzte Projekt abgeschlossen werden.

Insgesamt wurden über die Projekte Projekt ProSeLe (01.07.2007 bis 30.06.2010) mit der BruderhausDiakonie, „StadtRaum - Wohnen am Gartentor“ (01.02.2013 bis 31.12.2016) mit der LWV-Eingliederungshilfe und dem „Wohnprojekt Brombeerweg“ (01.10.2015 bis 31.12.2018) in Münsingen mit der Samariterstiftung knapp 50 bisher stationäre Plätze in ambulante Betreuungsformen umgestellt.

Vor allem in den beiden letzten Projekten ist es trotz erheblicher Aufwendungen im Bereich der Pflegeleistungen für einzelne Leistungsberechtigte gelungen, bei den Kosten im Schnitt unter den bisherigen stationären Leistungen zu liegen.

6. Zusammenfassung

Die Fallzahlen und Aufwendungen in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sind weiter gestiegen. Die Fallzahlensteigerung im Landkreis liegt im Berichtsjahr mit 1,46 % unter der des Vorjahres (2017 2,49 %).

Ein landesweiter Vergleich war zum Zeitpunkt der Erstellung der KT-Drucksache noch nicht möglich. Soweit bis zur Sitzung entsprechende Daten vorliegen, wird im Sachvortrag darauf eingegangen.

Bei den Aufwendungen lag die Steigerung im Berichtsjahr mit rund 3,82 % im Vergleich zum Vorjahr (3,19 %) knapp höher.

7. Bundesteilhabegesetz (BTHG)

7.1 Regelungen

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) tritt in 4 Stufen in Kraft. Nach der Umsetzung der ersten beiden Stufen zum 01.01.2017 (u. a. deutliche Anhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen) und zum 01.01.2018 (neue Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, neues Instrument zur Bedarfsermittlung und Verpflichtung zur Durchführung einer Gesamt- und Teilhabeplanung) steht zum 01.01.2020 die Hauptstufe des Bundesteilhabegesetzes zur Umsetzung an. In einem letzten Schritt wird voraussichtlich ab 01.01.2023 ein neuer Behinderungsbegriff eingeführt und damit der anspruchsberechtigte Personenkreis neu definiert und voraussichtlich erweitert. Das Bundesteilhabegesetz fördert mit seinen Regelungen die Grundsätze der Selbstbestimmung und der Personenzentrierung bei den Hilfen und entlastet behinderte Menschen deutlich vom Einsatz ihres Einkommens und Vermögens.

Am 01.01.2020 wird das Recht der Eingliederungshilfe vom SGB XII in das SGB IX überführt. Die Eingliederungshilfe ist damit nicht länger eine Leistung der Sozialhilfe. Damit verbunden ist auch eine Abkehr von den Grundsätzen der Sozialhilfe wie dem Nachranggrundsatz, dem Kenntnisgrundsatz, und dem Vorrang der Selbsthilfe. Gleichzeitig tritt eine Vielzahl von neuen verfahrens-, leistungs- und vertragsrechtlichen Regelungen in Kraft.

Zentrale Inhalte der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ab 01.01.2020:

Trennungen von Fachleistung und Lebensunterhalt:

Bei den Wohnformen für behinderte Menschen wird nicht mehr zwischen ambulanten und stationären Leistungen unterschieden. Die bisherigen stationären Einrichtungen werden nun als sogenannte „besondere Wohnformen“ geführt. Die dort erbrachten und von der Eingliederungshilfe finanzierten Leistungen umfassen nur noch Fachleistungen zur Teilhabe. Für den Lebensunterhalt einschließlich den Kosten für die Unterkunft können Leistungen der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden. Die Leistungsberechtigten haben dabei die Wahl, welche Teile des notwendigen Lebensunterhalts von der Einrichtung in Anspruch genommen werden und welche sie selbst organisieren und finanzieren möchten.

Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI_BW):

Für Baden-Württemberg wird ein einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument eingeführt, das auf der ICF (dt. Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) basiert und einen personenzentrierten Ansatz in der Bedarfsermittlung umsetzt. BEI_BW befindet sich aktuell noch in der Erprobung und soll im letzten Quartal 2019 verbindlich eingeführt werden.

Neues Leistungsrecht:

Bei der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe wird künftig zwischen den 4 Leistungsgruppen: Soziale Teilhabe, Teilhabe an Bildung, Teilhabe am Arbeitsleben und

Medizinische Rehabilitation unterschieden.

Es werden neue Leistungsarten, wie z. B. Assistenzleistungen und Leistungen für Wohnraum eingeführt.

Neben den bisher überwiegend gewährten Sachleistungen werden pauschale Geldleistungen sowie Dienstleistungen etabliert.

Die Dienstleistungen der Eingliederungshilfe umfassen umfangreiche Beratungs- und Unterstützungsleistungen, wie z. B. bei der Wohnungssuche, bei der Antragstellung und bei zivilrechtlichen Themen. Außerdem wird die Möglichkeit zum sogenannten Pooling (Zusammenführen) von Leistungen ausgeweitet.

Die Vermögens- und Einkommensgrenzen werden nochmals deutlich angehoben. Zudem fallen die Unterhaltsprüfung und der Einsatz des Einkommens von Ehepartnern und Lebenspartnern weg. Dies hat zur Folge, dass bis auf wenige Ausnahmen kein Einkommen und Vermögen mehr für die Leistungen der Eingliederungshilfe einzusetzen sein wird.

Fallen Leistungen der Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe zusammen, sollen diese in Zukunft „wie aus einer Hand“ erbracht werden. Dies kann auch die Leistungen der Pflegeversicherung umfassen.

Landesrahmenvertrag/Übergangslösung:

Über den Landesrahmenvertrag, der ab 2020 gelten soll, wird intensiv verhandelt. Die Positionen der Leistungsträger und der Leistungserbringer gehen dabei noch weit auseinander. Zwischenzeitlich konnte für besondere Wohnformen ein Basismodul geeint werden.

Mangels eines gültigen Landesrahmenvertrags haben sich auf Landesebene alle Beteiligten auf eine Übergangslösung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 geeinigt. Diese sieht vor, dass alle Leistungen der Eingliederungshilfe budgetgleich umgestellt werden. Dazu werden für die Übergangszeit entsprechende neue Leistungsvereinbarungen mit den Trägern abgeschlossen. Dies erleichtert die Umstellung und es wird bei laufenden Eingliederungshilfefällen ein zu erwartender Kostenanstieg bei der Fachleistung bereits zum 01.01.2020 vermieden. Kostensteigerungen im Übergangszeitraum ergeben sich insbesondere aus den Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung sowie durch das notwendige Personal (vgl. Ziff. 7.2).

Herausforderungen bei der Umsetzung:

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes stellt sowohl die Träger der Eingliederungshilfe als auch die Leistungserbringer und Leistungsberechtigten vor große Herausforderungen.

Die Anwendung des Bedarfsermittlungsinstrumentes und die Gesamt- und ggf. Teilhabeplanung in den Fällen der Eingliederungshilfe erfordern einen erheblichen Aufbau von Personal und intensive Fortbildungen im Bereich Fallmanagement. Das Bundesteilhabegesetz wirft viele Fragen auf, die bis heute nicht alle geklärt werden konnten. Notwendige, Rechtsklarheit schaffende Regelungen wurden nicht ins Gesetz aufgenommen.

Inzwischen wurden manche Regelungslücken durch „Reparatur“-Gesetze behoben. Bei der zentralen Frage der örtlichen Zuständigkeit herrscht nach wie vor keine Rechtsklarheit. Zur Vermeidung einer Vielzahl von Kostenerstattungsstreitigkeiten im gesamten Bundesgebiet wird zumindest für das Land Baden-Württemberg über eine Vereinbarung zur örtlichen Zuständigkeit nachgedacht.

Die Umsetzung im Sozialdezernat erfolgt im Rahmen einer Projektstruktur unter Einbindung der Stadt Reutlingen, des Personalrats, des Kreisbehindertenbeauftragten und Vertretern anderer Ämter (z. B. Personal, EDV).

7.2 Finanzielle Auswirkungen

Das Bundesteilhabegesetz führt durch die genannten Leistungsverbesserungen für die Leistungsberechtigten und den steigenden Sachmittel- und Personalbedarf bei den Trägern der Eingliederungshilfe zu erheblichen Mehrkosten. Der Mehraufwand fällt nicht zu einem festen Zeitpunkt an sondern wird in den nächsten Jahren Zug um Zug ansteigen. Insbesondere ist abzusehen, dass sich mit dem neuen Rahmenvertrag die Aufwendungen für die Fachleistungen der Leistungserbringer deutlich erhöhen werden.

Manche Positionen können derzeit noch nicht belastbar beziffert werden.

Das Land Baden-Württemberg hat zunächst seine volle Konnexitätspflicht für den Mehraufwand für die Zeit ab 01.01.2020 dem Grunde nach anerkannt. Für die Jahre 2017 bis 2019 wurde einmalig ein Pauschalbetrag in Höhe von 50,0 Mio. EUR als freiwillige Leistung anerkannt. Davon entfiel auf den Landkreis Reutlingen ein Betrag von ca. 1,46 Mio. EUR.

Die Verhandlungen mit dem Land für die Zeit ab 2020 sind äußerst schwierig.

Grundlegende Fragen sind noch offen:

- Erkennt das Land die Zahlungen als echte konnexitätsrelevante Leistungen an oder sieht sie weiterhin als freiwillige Leistung?
- Welche Zahlungen sind überhaupt ausgleichspflichtig?
- In welcher Höhe sind Mehraufwendungen zu erwarten?

Die Kommunalen Landesverbände haben deshalb zum weiteren Verfahren ein „Vier-Schritte-Modell“ vorgeschlagen:

1. Klärung der Frage, was dem Grunde nach konnexitätsrelevant ist
2. Abschätzung der Höhe der Mehraufwendungen als Grundlage für etwaige Abschlagszahlungen
3. Einigung über die Methodik der Nachweisführung zu den Mehrkosten (Auf welche Art und Weise sind die tatsächlichen Mehraufwendungen bei den Stadt- und Landkreisen zu ermitteln?)
4. Ausgleichszahlungen zumindest für die geeinten Positionen; Ausgleich etwaiger Minder-/Überzahlungen im Wege der Spitzabrechnung

Die Kommunalen Landesverbände und der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) gehen derzeit aufgrund einer qualifizierten Schätzung - zumindest ab dem Jahr 2022 - von einer BTHG bedingten Nettobelastung von 149,8 Mio. EUR aus.

Wesentliche Positionen sind dabei die Leistungsverbesserungen, die Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen und der zusätzliche Personalbedarf.

Zur Bemessung des Personalbedarfs wurde beim KVJS eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Haupt- und Personalamtsleitern und der Gemeindeprüfungsanstalt eingerichtet. Aufgrund dieser Empfehlung ergibt sich landesweit ein Personalbedarf von 517 zusätzlichen Stellen. Beim Kreissozialamt sind zur Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben 11 Stellen erforderlich.

Das Land erkennt demgegenüber bisher nur 4,0 Mio. EUR als konnexitätsrelevant an.